

336

Richtlinie zur Förderung der Forschung

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und des Aufbaus von Forschungsinfrastruktur soll der nachhaltige Ausbau von Forschungsschwerpunkten an wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in Thüringen unterstützt werden.

Ziele sind dabei insbesondere:

- die Erhöhung der Anschluss- und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Forschungseinrichtungen in nationalen und internationalen Programmen, wie beispielsweise der Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG),
- die Stärkung der Vernetzung und Kooperation zwischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Verbesserung des Transfers von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen und
- die Erhöhung der Chancengleichheit für Wissenschaftlerinnen.

Als Indikatoren für die Zielerreichung werden insbesondere herangezogen:

- die Einwerbung weiterer Drittmittel im Forschungsfeld, die durch das geförderte Vorhaben ermöglicht oder begünstigt wird,
- die Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften und/oder Monographien im Förderzeitraum, die durch das Vorhaben ermöglicht wurden,
- bei Investitionen: die Nutzung der Geräte durch weitere Forschungsvorhaben,
- die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Dissertationen, Diplom-, Master-, Bachelorarbeiten) in Verbindung mit dem Vorhaben,
- die Anmeldung von Patenten oder anderen Schutzrechten in Zusammenhang mit dem Vorhaben und
- die am Vorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt sowie unterteilt nach Wissenschaftlerinnen und Doktoranden.

- 1.2 Die Vorhaben können vollständig bzw. anteilig aus Mitteln des Freistaats Thüringen und anteilig aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert werden.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) gewährt die Förderung auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 ThürLHO nebst den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV). Bei Einsatz von EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Strukturfondsförderung in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden wissenschaftliche Forschungsvorhaben einschließlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen sowie der Aufbau von Forschungsinfrastruktur bezogen auf die Anschaffung der notwendigen Ausstattung einschließlich der Kosten für deren Betreibung. Auch Vorhaben, die durch anerkannte Drittmittelgeber, insbesondere die DFG, die Bundesministerien oder die Europäische Union gefördert werden, können durch die notwendige Kofinanzierung oder Förderung der Erstausrüstung unterstützt werden, soweit die Einrichtung hierzu nicht selbst in der Lage ist.

Die Förderung erfolgt in den der Thüringer Forschungs- bzw. Innovationsstrategie entsprechenden Bereichen.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, jeweils vertreten durch ihre Leitung, die staatlichen und die nach den §§ 101 ff. ThürHG staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Forschungseinrichtungen mit Sitz in Thüringen, deren Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil durch den Freistaat Thüringen allein oder gemeinsam durch Bund und Länder getragen wird.

4 Fördervoraussetzungen

- 4.1 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben müssen den allgemein anerkannten Maßstäben wissenschaftlicher Qualität genügen und Ergebnisse erwarten lassen, die über den international bekannten Erkenntnisstand hinausgehen. Der internationale Erkenntnisstand und die bisherigen Arbeiten des Antragstellers sind im Antrag darzustellen.

- 4.2 Die Bewilligung von Fördermitteln setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben, insbesondere einen detaillierten Finanzierungsplan, enthalten.

- 4.3 Mit der Durchführung des Projektes darf vor einer Bewilligung der Mittel nicht begonnen werden. Das TMBWK kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zustimmen.

- 4.4 Gefördert werden nur Tätigkeiten im nichtwirtschaftlichen Bereich. Voraussetzung für eine Förderung ist daher, dass die Forschungseinrichtung im Projekt nicht wirtschaftlich tätig ist, d. h. unabhängige Forschung und Entwicklung durchführt und die ungeschützten Forschungsergebnisse weit verbreitet oder die Einnahmen aus der Veräußerung geistiger Eigentumsrechte, die im Projekt erworben werden, wieder in nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung investiert.

Übt eine Forschungseinrichtung sowohl nichtwirtschaftliche als auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen zur Vermeidung von Quersubventionierungen diese beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen – entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung – durch Anwendung einer entsprechenden Buchführung eindeutig voneinander getrennt werden.

Werden nach dieser Richtlinie geförderte Geräte und Ausrüstungen oder das geförderte Personal auch für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt, gilt Folgendes:

- Die Vollkosten der im wirtschaftlichen Bereich genutzten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Abschreibungen für Geräte und Ausrüstungen etc.) sind zu erfassen.
- Damit auf der Unternehmensebene kein Beihilfevorteil entsteht, sind dem Unternehmen marktübliche Preise oder die Vollkosten zuzüglich einem Gewinnaufschlag in Rechnung zu stellen.
- Damit dem wirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung kein Beihilfevorteil entsteht, ist eine Nutzung der vom nichtwirtschaftlichen Bereich zur Verfügung gestellten Ressourcen im Wege der internen Leistungsverrechnung auf Vollkostenbasis zu verrechnen. Es muss eine entsprechende Erstattung an den nichtwirtschaftlichen Bereich erfolgen. Die so eingenommenen Mittel müssen im nichtwirtschaftlichen Bereich gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation verwendet werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines Zuschusses.
- 5.2 Die Förderung wird in der Regel auf Ausgabenbasis gewährt. Eine Förderung auf Kostenbasis bedarf der Zustimmung des in Thüringen für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 5.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten können anerkannt werden:
- Personalausgaben/-kosten,
 - Sachausgaben/-kosten,
 - Fremdleistungen,
 - Investitionsausgaben/-kosten für vorhabensspezifische Ausrüstungen.

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen betragen bis zu 100 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten.

- 5.4 Unterhalb eines Schwellenwertes von 5.000 Euro (Bagatellgrenze) findet eine Förderung nicht statt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) gelten zusätzlich die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen oder Gewährungen von zusätzlichen Haushaltsmitteln des TMBWK zur Projektförderung (BNBest-P-TMBWK) bzw. die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des TMBWK für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NBK-TMBWK). Bei Förderung staatlicher Einrichtungen können im Zuweisungserlass davon abweichende Regelungen getroffen werden.

7 Verfahren

- 7.1 Das Verfahren wird im Wege einer Ausschreibung durch das TMBWK allen Antragsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Alle aktuellen Hinweise und Formulare werden auf den Internetseiten des TMBWK veröffentlicht. Grundsätzlich findet eine Antragsrunde pro Jahr statt, über die auf fachgutachterlicher Basis entschieden wird.

- 7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme, Aufhebung, Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bei Förderung staatlicher Einrichtungen können auch im Zuweisungserlass davon abweichende Regelungen getroffen werden.

8 Prüfungsrechte

- 8.1 Das TMBWK ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).
- 8.2 Die Fördermaßnahmen werden durch das TMBWK einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 8.3 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie ggf. des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Sofern auf der Grundlage der am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vom 3. Februar 2006 (ThürStAnz Nr. 9/2006 S. 420 – 422), geändert am 12. Juli 2011 (ThürStAnz Nr. 31/2011 S. 1044), oder der ebenfalls am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung der Infrastruktur in Forschung und Entwicklung vom 3. Februar 2006 (ThürStAnz Nr. 9/2006 S. 422 – 424), geändert am 12. Juli 2011 (ThürStAnz Nr. 31/2011 S. 1044), Bewilligungen über den 31. Dezember 2013 hinaus vorliegen, d. h. der Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist und damit noch keine Erfüllung des Zweckzwecks gegeben ist, sowie eine abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises noch nicht stattfinden konnte, werden diese Bewilligungen bis zu ihrem Abschluss auf der bisherigen Fördergrundlage fortgeführt.

Erfurt, den 21.10.2013

Christoph Matschie
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Erfurt, 24.10.2013
Az.: 43/5581-23
ThürStAnz Nr. 46/2013 S. 1828 – 1829